

STATUTEN BEZIRKSGESANGVEREIN BRUGG

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Der BEZIRKSGESANGVEREIN BRUGG, im folgenden BGV bezeichnet, gegründet am 19.2.1827, mit Sitz in Brugg, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Zweck

¹ Der BGV bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Chorgesanges
- die Wahrung der Interessen seiner Verbandschöre und deren Mitglieder
- Unterstützung zur Erhaltung der Verbandschöre und Förderung der Sängerkameradschaft
- Weiterbildungskurse für Sängerinnen und Sängern sowie Vereinsvorstandsmitglieder

² Dies soll erreicht werden durch Aktivitäten wie

- jährliche Durchführung von Bezirksgesangfesten oder von regionalen SängerInnen-treffen (ausgenommen in Jahren mit Aargauischen Kantonalgesangfesten oder Schweizerischen Gesangfesten)
- regelmässige Zusammenkünfte von Präsidenten und Dirigenten
- Führung einer Internet -Webpage als Informations- und Serviceplattform

³ Der BGV ist Mitglied des Aargauischen Kantonalgesangverein (AKG). Durch diese Mitgliedschaft ist er automatisch der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) angeschlossen.

II. Mitglieder

Art. 3 Beitritt und Aufnahme

Der BGV besteht aus folgenden Mitgliedern:

¹ Verbandschören (Frauen-, Männer-, Gemischte Chöre)

Die Aufnahme von Verbandschören erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die von den Verbandschören gemeldete Anzahl Sängerinnen und Sänger ist massgebend für das Delegationsrecht an der DV und für die Entrichtung der Jahresbeiträge.

² Jugendchören

Die Aufnahme von Jugendchören erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Jugendchöre sind beitragsfrei.

³ Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den BGV oder den Gesang in hohem Masse verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

⁴ Für die Ernennung zu Jubilaren (kantonale und eidgenössische Veteranen) gelten die Bestimmungen des AKG resp. der SCV.

Art. 4 Austritt

¹ Der Austritt eines Mitgliedes ist auf die nächste Delegiertenversammlung möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten unter Einhaltung einer mindestens einmonatigen Kündigungsfrist. Für das laufende Jahr ist der Beitrag zu entrichten.

² Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können Mitglieder ausgeschlossen werden, die den Interessen des BGV zuwiderhandeln. Ausschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Stimmenden.

³ Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das BGV-Vermögen.
Rückerstattung oder Nachlass des geleisteten Jahresbeitrages erfolgt nicht.

Art. 5 Rechte und Pflichten

¹ Mitglieder sind wie folgt an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt:

- Verbands- und Jugendchöre bis 50 Mitglieder mit 2 Delegierten
- Verbands- und Jugendchöre über 50 Mitglieder mit 3 Delegierten
- Ehrenmitglieder

² Mitglieder können alle Dienstleistungen gemäss Art. 2 in Anspruch nehmen

³ Pflichten

- Teilnahme an Delegiertenversammlungen
- Bezahlung des Jahresbeitrages
- Jährliche Meldung der Aktivmitgliederzahl
- Information über Wechsel in der administrativen und musikalischen Leitung

III. Nichtverbandschöre

Art. 6 Rechte und Pflichten

¹ Chöre, die nicht Mitglied des BGV sind, können nach Wahl Dienstleistungen des BGV gegen Entschädigung in Anspruch nehmen.

Art. 7 Projektchöre

¹ Projektchöre finden sich zu bestimmten Projekten, unter Berücksichtigung der zur Realisierung der jeweiligen Werke notwendigen Besetzung, jeweils neu zusammen.

² Projektchöre können an Bezirksgesangfesten oder alternierend an regionalen SängerInnentreffen sowie weiteren Aktivitäten teilnehmen.

³ Projektchöre können an der Delegiertenversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

IV. Organisation

Art. 8 Organisation

¹ Die Organe des BGV sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Musikkommission
- die Kontrollstelle

² Das Vereinsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

Art. 9 Delegiertenversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ. Sie findet in der Regel im November statt.

Ihr obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolles der letzten Delegiertenversammlung
- Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichtes (Mitgliederbestand, Mutationen)
- Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Verbandsdirigenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Musikkommission
- Genehmigung des Jahresprogrammes mit Wahl des Bezirksgesangfest-Organisators und der Festart
- Wahl des Präsidenten, der Vorstands- und Musikkommismissionsmitglieder, des Verbandsdirigenten
- Wahl der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Jubilaren
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Verbandsmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Revision der Statuten und Reglemente
- Auflösung des BGV

² Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen zum Voraus unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte zugestellt werden.

³ Die Teilnahme steht allen Sängerinnen und Sängern, den Dirigentinnen und Dirigenten, den Verbands- und Jugendchören, den Nichtverbandschören sowie den Ehrenmitgliedern offen.

⁴ Stimmberechtigt sind

- Delegierte der Verbands- und Jugendchöre
- Ehrenmitglieder
- Vorstands- und Musikkommismissionsmitglieder

⁵ Die ordentliche Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der Verbands- und Jugendchöre anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

⁶ Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die schriftliche Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang durch das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Im Falle eines zweiten Wahlganges ist das relative Mehr massgebend.

⁷ Stimmberechtigte Mitglieder können dem Vorstand schriftliche Anträge bis vierzehn Tage vor der Delegiertenversammlung einreichen.

⁸ Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Art. 10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 11 Vorstand und Musikkommission

¹ Die Leitung des BGV wird einem Vorstand und einer Musikkommission übertragen. Dieses Organ besteht aus 9 Mitgliedern. Pro Verbandschor darf nur 1 Mitglied im BGV-Vorstand vertreten sein. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

² Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer
- Verbandsdirigent

³ Die Musikkommission besteht, nebst dem Verbandsdirigenten und Vizedirigenten aus 2 weiteren Mitgliedern. Die Chorgattungen müssen ausgewogen vertreten sein. Die Mitglieder sind bei den Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten und des Verbandsdirigenten, die durch die ordentliche Delegiertenversammlung gewählt werden. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

⁵ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch spezielle Bestimmungen der ordentlichen Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er überwacht den Vollzug der Statuten und der Reglemente.

⁶ Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte zeichnet der Kassier mit Einzelunterschrift.

⁷ Beschlussfähigkeit Vorstand: Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Die Kontrolle der Jahresrechnung erfolgt durch zwei Personen der Verbandschöre. Sie prüfen die Kassenführung des BGV und erstatten zu Händen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht.

² Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Die Wahl erfolgt im jährlichen Turnus (gemäss Verzeichnis der Verbandschöre) durch die Delegiertenversammlung.

V. Finanzen

Art. 13 Einnahmen

¹ Die Einnahmen des BGV sind:

- Mitgliederbeiträge von Verbandschören
- Dienstleistungsbeiträge von Nichtmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Ertrag des Vereinsvermögens

² Die Mitgliederbeiträge der Verbandschöre werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 14 Ausgaben

¹ Die ordentlichen Ausgaben des BGV sind:

- Jahresbeiträge an AKG, SCV und SUIA für Verbandschöre
- Honorar Expertisen an Bezirksgesangfesten
- Musikalische Projekte
- Entschädigung Vorstand und Musikkommission
- Verwaltungsaufwand
- Ehrungen

² Die Festsetzung der Jahresbeiträge an AKG, SCV und SUIA erfolgt durch die entsprechenden Verbände.

³ Die Entschädigung von Vorstand und Musikkommission werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 15 Haftung

Für die Schulden des BGV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Gemeinnützigkeit

¹ Der BGV ist gemeinnützig. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

VI. Archiv

Art. 17 Archiv

Für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Vereinsakten ist ein Archiv zu führen.

VII. Bezirksgesangsfeste und SängerInnentreffen

Für die Organisation und Durchführung von Bezirksgesangsfesten und SängerInnentreffen besteht ein spezielles Reglement, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird.

VIII. Auflösung des Vereins

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung des BGV kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Zwei Drittel der Delegierten der Verbandschöre müssen diesem Beschluss zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung über Verwaltung, Verwahrung und Liquidation von Verbandsvermögen und Material.

Diese Statutenänderung tritt mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung vom 18. November 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Statuten vom 22. November 1991.

BEZIRKSGESANGVEREIN BRUGG

Emmi Wernli
Präsidentin

Werner Werder
Kassier